

Leistungsübersicht zur BVV Kompaktvorsorge

Leistungsplan N der BVV Unterstützungskasse



Leistungen

Altersrente

Wir zahlen Ihnen eine lebenslange monatliche Altersrente ab dem vollendeten 65. Lebensjahr.

Sie können Ihre BVV-Rente entsprechend dem Leistungsplan auch beantragen, wenn Sie vorzeitig oder nach dem vollendeten 65. Lebensjahr in den Ruhestand treten wollen.

Bei einem vorgezogenen Rentenbeginn berücksichtigen wir versicherungsmathematische Abschläge. Bei einem späteren Renteneintritt erhöht sich die Rente durch Zuschläge.

Erwerbsminderungsrente

Wir zahlen Ihnen eine Rente bei voller und teilweiser Erwerbsminderung.

Volle Erwerbsminderungsrente erhalten Sie, wenn Sie unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes weniger als drei Stunden täglich arbeiten können.

Eine teilweise Erwerbsminderungsrente zahlen wir, wenn Sie mehr als drei Stunden aber weniger als sechs Stunden täglich arbeiten können. Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung beträgt 50 Prozent der vollen Erwerbsminderungsrente.

Hinterbliebenenrente

Der BVV zahlt eine Witwen-/Witwerrente für Ihren Ehepartner oder Lebenspartner (§ 1 Lebenspartnerschaftsgesetz). Die Witwen-/Witwerrente beträgt 60 Prozent des zum Todeszeitpunkt heranzuziehenden Rentenanspruchs.

Wir zahlen für eheliche und gesetzlich gleichgestellte Kinder unter 18 Jahren eine Waisenrente. Befinden sich die Kinder noch in einer Schul- oder Berufsausbildung, wird die Waisenrente längstens bis zum 25. Lebensjahr gezahlt. Die Höhe der Waisenrente beträgt für jede Halbwaise 30 Prozent und für jede Vollwaise 45 Prozent des zum Todeszeitpunkt heranzuziehenden Rentenanspruchs.

Zurechnungszeit

Beziehen Sie eine Erwerbsminderungsrente vor dem vollendeten 55. Lebensjahr, erhöht sich Ihr erreichter Rentenanspruch um eine Leistung aus der Zurechnungszeit.

Die Zurechnungszeit ist die Zeit zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Vollendung Ihres 55. Lebensjahres. Sie erhalten 50 Prozent der Rentenbausteine, die sich bei weiteren Zuwendungen in diesem Zeitraum ergeben hätten. Die Höhe der Zuwendungen ergibt sich aus dem Durchschnitt der Zuwendungen des letzten Kalenderjahres.

Bei Eintritt der Erwerbsminderung ab dem 55. Lebensjahr kommt Ihre tatsächlich bis dahin erworbene Anwartschaft zum Tragen.

Wartezeit

Grundsätzlich kann eine Erwerbsminderungs- oder Hinterbliebenenrente nach Erfüllung einer Wartezeit von fünf Jahren entsprechend dem Leistungsplan in Anspruch genommen werden.

BVV Versorgungskasse
des Bankgewerbes e.V.
Sitz der Gesellschaft: Berlin

Kurfürstendamm 111 – 113
10711 Berlin
Tel.: 030 / 896 01-481
Fax: 030 / 896 01-29 481



Überschüsse

Wir schließen für alle Versorgungsleistungen kongruente Rückdeckungsversicherungen mit dem BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. ab.

Durch höhere Kapitalerträge sowie einen günstigeren Kosten- und Leistungsverlauf für Versicherungsfälle als in der Kalkulation angenommen, können Überschüsse aus dieser Rückdeckungsversicherung entstehen.

Durch eine Überschussbeteiligung können sich gegebenenfalls Ihre Anwartschaften oder laufenden Renten erhöhen.